

EINLADUNG

VERTEILER: 1.3.1
1.3.2
1.3.3

Hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein.

Gremium : Jugendhilfeausschuss, JHA/022/ XI
Sitzungstermin : 12.03.2015, 18:15 Uhr
Ort : Norderstedt
Raum : Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 5

Herr Mayer, Sozialwerk
Frau Sommerburg, Ambulante und Teilstationäre Suchthilfe

mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 6

Herr Kraft, Zentrum Kooperative Erziehungshilfe

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Müller-Schönemann

beglaubigt:


Alexandra Schneider

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
 3. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 22.01.2015
 4. Einwohnerfragestunde, Teil 1
 5. Suchtprävention im Rahmen des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII -Finanzierungsantrag für Maßnahmen-
Vorlage: B 15/0086
 6. Zentrum Kooperative Erziehungshilfe -Verlängerung des laufenden Vertrages-
Vorlage: B 15/0087
 7. Produktionsschule -finanzielle Beteiligung-
Vorlage: B 15/0100
 8. Familienzentren
- Besprechungspunkt -
 9. Zukunft der Schulsozial- sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- ständiger Besprechungspunkt -
 10. Schaffung einer Stelle „Fachberatung“ in der Beratungsstelle für Kindertagesstätten
Vorlage: B 15/0091
 11. Kindergartenähnliche Einrichtungen
hier: Anwendung der Richtlinien zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes für die Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuung und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen
Vorlage: B 15/0090
 12. Einwohnerfragestunde, Teil 2
 13. Berichte und Anfragen - öffentlich
- Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

Nichtöffentliche Sitzung

14. Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0086
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 23.02.2015
Bearb.:	Struckmann, Klaus	Tel.:-410	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.03.2015	Entscheidung

Suchtprävention im Rahmen des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII -Finanzierungsantrag für Maßnahmen-

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Durchführung von Maßnahmen zur Suchtprävention im Rahmen des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes durch die Bietergemeinschaft Innere Mission, Ambulante u. teilstationäre Suchthilfe u. Sozialwerk Norderstedt für den Zeitraum 2015 – 2019 mit Verlängerungsoption für 2020 zu fördern.

Mittel in Höhe von 37.480,00 € pro Jahr stehen im Haushalts 2015 auf dem Produktkonto 331000.531800 zur Verfügung.

Sachverhalt

Der Kreis Segeberg fördert Leistungen der Suchtberatung für Menschen mit substanzbezogenen Abhängigkeitsproblemen wie Nikotin, Alkohol, illegale Drogen usw. sowie mit substanzunabhängigen Suchtproblemen wie Glücksspiel, Medienabhängigkeit, Essstörungen usw. Für die **Region Norderstedt** hat der Kreis mit der Bietergemeinschaft bestehend aus der Inneren Mission, Suchthilfeverbund Nordelbien u. dem Sozialwerk Norderstedt am 24.07.2014 einen Finanzierungsvertrag für den Zeitraum 2015 – 2019 geschlossen. Damit ist die Suchthilfe für die Personenkreise nach SGB II u. SGB XII sowie für die Gesundheitsförderung nach dem Gesundheitsdienstgesetz u. nach dem Psychisch-Krankengesetz abgedeckt.

Für die oben genannten Arbeitsfelder ist der Kreis Segeberg zuständig. Betrieb u. Finanzierung der Suchtberatungsstellen innerhalb des Stadtgebiets sind sichergestellt. Die Stadt Norderstedt wird sich an der allgemeinen Suchtberatung nicht mehr beteiligen; entsprechend wurde am 18.12.2014 im Sozialausschuss berichtet (SOA/013/XI).

Für die Stadt Norderstedt als Jugendhilfeträger bleibt die Aufgabe, Maßnahmen der Suchtprävention im Rahmen des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII sicherzustellen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen sowie Eltern u. andere Erziehungsberechtigte besser zu befähigen, Kinder u. Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Dazu gehören alle Maßnahmen der Suchtprävention durch altersentsprechende Angebote an Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, weiterführenden Schulen u. im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit. Klassische Themen sind Aufklärung zu stoffgebundenen Süchten wie Nikotin, Alkohol, Cannabis usw. sowie zu verhaltensabhängigen Suchtformen wie Medienabhängigkeit, Essstörungen usw.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
		<i>SL 24/2</i>		<i>Rd</i>	

Die Stadt hat den Bereich Prävention bisher mit einer Summe von 15.500 € pro Jahr gefördert. Dieser Vertrag ist zum 31.12.2014 abgelaufen. Der Träger Innere Mission ATS (Ambulante u. teilstationäre Suchthilfe) hat im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2013 rd. 50 Präventionsveranstaltungen pro Jahr an Norderstedter Bildungseinrichtungen durchgeführt. Aus den Sachberichten des Trägers geht hervor, dass die bisherige Fördersumme den Bedarf nicht abdeckt.

Der Bereich Kindertageseinrichtungen wird derzeit nicht bedient. Im Bereich Grundschulen nehmen einzelne Grundschulen das Angebot an, andere Grundschulen nicht. Der Bedarf an weiterführenden Schulen ist größer als das verfügbare Angebot, so dass nicht alle Nachfragen bedient werden konnten. Vor diesem Hintergrund hat der Träger von Werbung für das Angebot bei den Einrichtungen abgesehen.

Um dem Gedanken der Prävention u. der frühen Hilfe näher zu kommen, schlägt die Verwaltung vor, die bisher im Bereich Sucht aufgewendeten Haushaltsmittel zu bündeln u. für junge Menschen einzusetzen, um den Einstieg in diverse Suchtformen nach Möglichkeit zu verhindern od. wenigstens den Zeitpunkt des Einstiegs zu verschieben.

Bis zum 31.12.2014 gab es im Bereich Sucht drei Verträge:

- Ergänzungsvertrag Suchtkrankenberatung vom 11.12.2007 zum Zusatzvertrag v. 24.07.2007, mehrfach verlängert, Träger ATS Fördersumme **15.500 €**
- Zusatzvereinbarung 2011 vom 04.10.2011 freiwillige Zahlung der Stadt für allgemeine Suchtberatung ATS Fördersumme **5.711 €**
- Zusatzvereinbarung 2011 vom 04.10.2011 freiwillige Zahlung der Stadt für allgemeine Suchtberatung Sozialwerk Fördersumme **17.787 €**
- **Gesamtsumme 38.998 € pro Jahr**

Die Bietergemeinschaft der Träger ATS u. Sozialwerk beantragen mit Schreiben vom 19.12.2014 (**s. Anlage**) für die Prävention im Bereich Jugendhilfe eine Fördersumme in Höhe von 37.480 € pro Jahr für die Finanzierung einer halben Vollzeitstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft. Damit sollen ca. 80 Präventionsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden, die mit Mitteln des Kreises Segeberg um 35 auf insgesamt 115 Veranstaltungen pro Jahr aufgestockt werden.

Die Veranstaltungen sind in der Regel kostenfrei. Sofern im Rahmen der Veranstaltungen kleine Symbolfiguren, Talismane oder ähnliches ausgehändigt werden, können dafür Teilnahmegebühren im geringen Umfang erhoben werden.

Gespräche der Verwaltung mit den Trägern haben zwischenzeitlich stattgefunden. Beide Träger haben seit 2005 eine Kooperationsvereinbarung. Der Antrag wurde durch die Bietergemeinschaft beider Träger gestellt. Die Laufzeit des Vertrages wird angebunden an den Kreisvertrag für die Suchtberatung in der Region Norderstedt vom 24.07.2014. Der tatsächliche Vertragsbeginn hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt der Trägergemeinschaft die Einstellung einer Fachkraft gelingt.

Anlagen:

Antrag der Trägergemeinschaft

SUCHTHILFEVERBUND NORDELBIEN
AMBULANTE UND
TEILSTATIONÄRE
SUCHTHILFE-ATS

LANDESVEREIN
FÜR INNERE MISSION IN
SCHLESWIG-HOLSTEIN



ATS Suchtberatungsstelle Norderstedt
Kohfurch 1 • 22850 Norderstedt

Stadt Norderstedt
Dezernat II
Zweite Stadträtin
Frau Annette Reinders
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

ATS Suchtberatungsstelle
Kohfurch 1
22850 Norderstedt
Telefon (040) 52 33 222
Telefax (040) 52 33 213
sucht.nor@ats-sh.de
www.ats-sh.de

Norderstedt, den 19.12.2014

Nachrichtlich:
Herrn Struckmann SK 5/1

**Ambulante Suchthilfe in der Stadt Norderstedt
Antrag auf finanzielle Unterstützung der Arbeit der ATS und des Sozialwerk
Norderstedt e.V. für das Jahr 2015**

Sehr geehrte Frau Reinders,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf die vorangegangene inhaltliche Erörterung in Ihrem Hause übersenden wir Ihnen den aktualisierten Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Fortsetzung der suchtpreventiven Arbeit für Norderstedt durch Angebote der ATS / des Sozialwerkes Norderstedt e.V. für das Jahr 2015. Wir stellen diesen Zuwendungsantrag dabei gemeinsam auf der Grundlage unserer Kooperation als Bietergemeinschaft. Wie Ihnen dargestellt, wurde dem Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein und dem Sozialwerk Norderstedt e.V. als Bietergemeinschaft vom Kreis Segeberg der Zuschlag für die Aufgaben der Suchtberatung im Sozialraum Norderstedt ab 01.01. 2015 bis 31.12.2019 erteilt. Eine daraus resultierende Vereinbarung der Bietergemeinschaft mit dem Kreis Segeberg ist geschlossen.

Neben den durch die Mittel des Kreises ermöglichten Projekten der Suchtprävention konnten diese Angebote auch in der Vergangenheit bereits dank der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Norderstedt verstärkt werden. Auch wurden Eigenmittel und Eigensatzmittel der Träger eingesetzt. Entsprechende Aktivitäten wurden in entsprechenden Tätigkeitsberichten, die der Stadt vorliegend, jährlich umfassend beschrieben. Die finanziellen Mittel, die vom Kreis für den Bereich der Suchtprävention ab 2015 zur Verfügung gestellt werden sind, gemessen am Bedarf, gering. So stehen für das Arbeitsfeld und die Netzwerkarbeit lediglich noch 210 Stunden zur Verfügung. Aus diesen Mitteln des Kreises können jährlich lediglich 35 Projekteinheiten in der Stadt Norderstedt durchgeführt werden. In den zurückliegenden Jahren lag die Zahl der realisierten vorbeugenden Veranstaltungen, auch Dank der Unterstützung der Stadt Norderstedt, zwischen 90 und 110. Um auch nur annähernd die Angebote der letzten Jahre für Norderstedt aufrechterhalten zu können sind wir auf die weitere finanzielle Unterstützung der Stadt dringend angewiesen.

FÜR MENSCHEN MIT MENSCHEN.

Psychiatrisches Zentrum:
Psychiatrisches Krankenhaus Rickling
mit Institutsambulanz,
Rehabilitations- und Pflegebereich,
Tagesklimiken in Kaltenkirchen
und Bad Segeberg,
Ambulante und Teilstationäre
psychiatrische Versorgung im Kreis Segeberg,
Komplementäre Einrichtungen

Suchthilfeverbund Nordelbien:
Fachklinik
Freudenholm-Ruhleben,
Ambulante und Teilstationäre
Suchthilfe in den Kreisen Segeberg,
Plön, Pinneberg und Ostholstein,
Haus Ruhleben

Einrichtungen der Altershilfe
in Rickling, Neumünster, Bordesdahl,
Ruhleben bei Plön, Wahlstedt und Aukrug

Einrichtungen der Behindertenhilfe
in Aukrug, Nortorf, Flintbek, Kaltenkirchen,
Wahlstedt, Rickling, Bad Segeberg
und Henstedt-Ulzburg

Freizeitheim Fichtenhof, Rickling

Bankverbindung:
für Spenden bitte
Ev. Darlehensgenossenschaft
(BLZ 210 602 37) Konto 98 010 073

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, die ambulante Suchthilfe der ATS des Landesvereins für Innere Mission und das Sozialwerks Norderstedt e.V. auch 2015 und möglichst auch in den folgenden Jahren finanziell zu unterstützen.

Aktuell werden folgende Bedarfe gesehen:

1. Projekte in Grundschulen, suchtspezifisch zur Persönlichkeitsförderung und Stärkung der Gefühlswahrnehmung, Einstieg in spezifische Prävention zu den Themen „Medien“ und „Nikotin“.

Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen in Norderstedt soll ausgebaut werden. Bisher konnten nur an einigen Grundschulen entsprechende Angebote vorgehalten werden (in den vergangenen Jahren wurden Anfragen vorrangig der GS Glashütte, GS Pellwormstraße, GS Lütjenmoor, GS Immenhorst bedient). Dies sollte auch auf weitere Grundschulen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Je nach Bedarf sollen hier differenzierte primärpräventive Projekte, für die seitens der ATS entsprechende Konzepte entwickelt und umgesetzt wurden, zur Förderung von „Lebenskompetenzen“ angeboten werden. Beispielsweise das „Wut-Projekt“, das zur Wahrnehmung von Gefühlen und zum konstruktiven Umgang mit wütenden Impulsen anregt, das Handpuppenspiel „Hexe Bruni“, das mit Grundschulern eine spielerische Auseinandersetzung mit dem eigenen Medienkonsumverhalten anregt oder auch durch altersangemessene Angebote zur Nikotinprävention. Theaterprojekte des „Hein-Knack-Theaters“ zur Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten könnten zusätzlich eingesetzt werden.

Planung: 28 Veranstaltungen

2. Projekte in Kindergärten, Kindertagesstätten und im Hort, suchtspezifisch zur Förderung der Wahrnehmung und Persönlichkeitsstärkung.

Hier musste aufgrund der hohen Nachfrage an die ATS aus anderen Bereichen in der Vergangenheit entsprechende Initiative, Kindergärten Unterstützung für die suchtpreventive Arbeit anzubieten, leider ausbleiben. Die soll verändert werden. Auch hier sollen substanzun-spezifische Themenbausteine und Projektelemente im Vordergrund stehen, die geeignet sind, Kompetenzen im Bereich der Selbstwahrnehmung, Stärkung des Selbstwertgefühls und der sozialen Interaktion zu fördern.

Planung: 15 Veranstaltungen

3. Projekte in der offenen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Jugendzentren, Jugendwohngruppen und der kirchlicher Jugendarbeit zu substanzspezifischen (Nikotin, Alkohol, illegale Drogen) und verhaltensspezifischen Themen (Onlineabhängigkeit, Medienkompetenz).

Hier sind die Angebote nach spezifischem Bedarf und in Absprache mit den MitarbeiterInnen der entsprechenden Einrichtungen vor Ort auszurichten. Substanz- und verhaltensspezifische Themen stehen im Vordergrund. Zusätzlich können Projekte mit besonders gefährdeten Jugendlichen angeboten werden. Beispiel: Cannabispräventionsprojekt für Jugendliche, die bereits mit Cannabis experimentieren.

Planung: 15 Veranstaltungen

4. Projekte in weiterführenden Schulen (Förderschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien) zu den Themen „Medienkompetenz und -abhängigkeit“, „Rauchen“, „Alkohol“, „Cannabis und illegale Drogen“, „Ess-Störungen“.

In weiterführenden Schulen sind vorrangig suchtspezifische Themenbausteine vorgesehen. Diese können sowohl kontinuierliche, jahrgangsübergreifende Veranstaltungen als auch wiederkehrende Veranstaltungen mit einzelnen Jahrgängen sein. Die Themen Nikotin und Alkohol werden dabei vorrangig in den Klassen 5-8 vorgehalten, die Themen Medien, illegale Drogen und Essstörungen werden in der Regel ab der 9. Klasse angeboten. Abweichende Themen werden nach Bedarf vereinbart.

Planung: 57 Veranstaltungen, davon können 35 Veranstaltungen durch die zur Verfügung gestellten Mittel des Kreises finanziert werden.

Sollte die Anzahl der Veranstaltungen in einem Bereich nicht abgerufen werden, werden sie in den anderen Bereichen realisiert werden.

Die begleitende Netzwerkarbeit wird von uns zusätzlich erbracht. Die Teilnahme an größeren Veranstaltungen, z.B. durch Infostände, Organisation und Durchführung von Vorträgen zu suchtpreventiven Themen werden im Rahmen der Möglichkeiten realisiert, hierfür werden auch Drittmittel aktiv eingeworben.

Die „Bietergemeinschaft“ beantragt für die Realisierung der o.g. Angebote die Mittel für eine sozialpädagogische Fachkraft im Umfang von 50/100 VK. Mit dieser personellen Ressource könnten entsprechend dem Bedarf aus Mitteln der Stadt ca. 80 Präventionsveranstaltungen in Schulen, Kindergärten und der offenen Jugendarbeit realisiert werden. Zusammen mit den 35 kreisfinanzierten Projekten wären damit ca. 115 Veranstaltungen im Jahr durchführbar. Die Kooperation zwischen der ATS Sucht- und Drogenberatung Norderstedt und der Suchtberatungsstelle des Sozialwerk Norderstedt e.V. ermöglicht eine differenzierte Ausgestaltung der Angebote, sowie gegenseitige Unterstützung und Vertretung.

Wir bitten die Stadt Norderstedt für das Jahr 2015 um die Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von

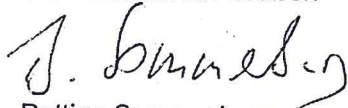
37.480,00 €.

Der Entwurf eines entsprechenden Wirtschafts- und Stellenplan ist beigelegt.

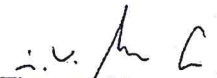
Um eine entsprechende gegenseitige Planungssicherheit zu erreichen und auch um die Qualität der Arbeit in diesem Bereich zu sichern, bitten wir um eine vertragliche Vereinbarung, die, analog zu den Verträgen des Kreises Segeberg im Beratungswesen, eine möglichst 5 jährige Dauer beinhalten sollte.

Für weitere Informationen und Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Sommerburg
Sozialtherapeutin
Teamleitung ATS



Thomas Mayer
Geschäftsleitung
Sozialwerk Norderstedt e.V.



Dr. Hans-Jürgen Tecklenburg
Leiter ATS Süd

Anlage

**Fachstelle Prävention für die Stadt Norderstedt
Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein (ATS) / Sozialwerk Norderstedt e.V.**

**Wirtschaftsplan- und Stellenplan
Soll 2015
Stadt Norderstedt**

<u>I. Aufwendungen</u>	EUR
1. Personalaufwand	
1.1 Personalkosten incl. Arbeitgeberanteil	29.350,00
1.2 Sonstige Personalkosten	250,00
	29.600,00
2. Sachaufwand	
2.1 Wirtschaftsbedarf	90,00
2.2 Verwaltungsbedarf	
Büromaterial, Porto, Bankgebühren	280,00
Fernmeldekosten	310,00
Dienstreisekosten incl. Fahrtgelder	330,00
Sonstiges	50,00
(z.B. Fachliteratur)	
2.3 Zentraler Verwaltungsdienst	2.960,00
2.4 Aus-, Fort- und Weiterbildung	360,00
2.5 Betreuungsaufwand	950,00
2.6 Steuern, Abgaben, Versicherungen	50,00
2.7 Instandhaltung Inventar	150,00
2.8 Abschreibungen	450,00
2.9 Miete incl. Nebenkosten	2.900,00

8.880,00
38.480,00

II. Erträge

- 1. Zuwendung Stadt Norderstedt
- 2. Teilnehmerbeiträge (vorbehaltlich der Einnahme) etc.

37.480,00
1.000,00

III. Jahresergebnis

38.480,00
0,00

Fachstelle Prävention für die Stadt Norderstedt
Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein (ATS) / Sozialwerk Norderstedt e.V.

Wirtschaftsplan- und Stellenplan 2015	
Soll Stadt Norderstedt 2015 VK	Soll Stadt Norderstedt 2015 EUR
Funktionen (Planschwerpunkte)	
0,50	Fachkraft (z.B. Sozialpädagoge/-in)*E9
0,50	29.350,00

*Berechnungsgrundlage: Erfahrungsstufe, 2 Kind, AVR Diakonie

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0087
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 23.02.2015
Bearb.:	Struckmann, Klaus	Tel.:-410	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.03.2015	Entscheidung

Zentrum Kooperative Erziehungshilfe -Verlängerung des laufenden Vertrages-

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung des laufenden Vertrages „Zentrum Kooperative Erziehungshilfe“ mit dem SOS-Kinderdorf in der jetzigen Fassung bis zum 31.07.2016.

Er bittet die Verwaltung um Vorlage eines mit den Vertragspartnern abgestimmten Konzeptes zu gemeinsamen Leistungen von Jugendhilfe und Schule unter Berücksichtigung der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklung bis zum ersten Quartal 2016.

Dieses wird Grundlage für weitergehende Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses.

Sachverhalt

Am 22.04. und 10.06.2010 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Fortführung des seit 2000 bestehenden Angebotes „Zentrum Kooperative Erziehungshilfe“ ab 01.08.2010 bis 31.07.2015. Dafür stellte die Stadt Norderstedt dem SOS-Kinderdorf jährlich 68.500 €, zzgl. 5.000 € für einzelfallbezogene Unterrichtsassistenzen, zur Verfügung.

Auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.08.2014, TOP 6, berichteten die Kooperationspartner Herr Kraft (Leiter SOS-Kinderdorf), Frau Schuldt (Schulrätin) und Frau Frank (Förderzentrum) über die Arbeit und die Entwicklung der Zusammenarbeit in den ersten Jahren des Vertragszeitraumes. Für das Schuljahr 2013/14 liegt der Bericht des SOS-Kinderdorfes zum Zentrum Kooperative Erziehungshilfe als Anlage bei.

Während des laufenden Vertragszeitraums ist die Kooperation von Jugendhilfe und Schule u. a. geprägt worden von

- dem zunehmenden Einsatz von Schulsozialarbeit an Grund-, und weiterführenden Schulen
- der Einführung von Inklusion im Schulgesetz und der damit einhergehenden neuen Anforderungen an allgemeinbildenden Schulen
- der ständig wachsenden Anzahl von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen an Grund- und weiterführenden Schulen
- dem sprunghaft angestiegenen Bedarf an Schulbegleitung, auch in Norderstedt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in <i>SK²¹/2</i>	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin <i>Rd</i>	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---	--	----------------------------------	-------------------

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes, der Schulsozialarbeit, des Schulamtes, des Zentrums Kooperative Erziehungshilfe und des SOS-Kinderdorfes sowie der Schulen bereitet derzeit eine Überarbeitung des bestehenden ZKE-Konzeptes unter Berücksichtigung u. a. der o. g. Entwicklungen vor. Es wird auch die für diesen Sommer vom Bildungsministerium in Aussicht gestellte Schaffung von Schulassistenzen sowie des Inklusionskonzeptes berücksichtigen. Teil des Konzeptes sollen auch Vorschläge für die zukünftige Kooperation der unterschiedlichen Akteure an den Schulen sein.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den bestehenden Vertrag mit dem SOS-Kinderdorf zu gleichbleibenden Konditionen um ein Jahr bis zum 31.07.2016 zu verlängern. Das SOS-Kinderdorf ist bereit, auf dieser Grundlage die Arbeit fortzuführen.

Die Mittel dafür stehen im Haushalt 2015 sowie in der Planung für 2016 zur Verfügung.

Anlagen:

Jahresbericht ZKE 2013/14



RECHENSCHAFTSBERICHT

SCHULJAHR 2013 / 14

EINLEITUNG

Das Zentrum für kooperative Erziehungshilfe ist ein im schulischen Bereich angesiedeltes Kooperationsprojekt zwischen Schule und Jugendhilfe. Ziel ist, Schüler, deren schulische Laufbahn durch Defizite im sozial-emotionalen Bereich gefährdet ist, bei deren Integration in die Regelschulen zu unterstützen.

Die Kooperationspartner sind:

- Die Erich-Kästner-Schule.
Das Förderzentrum stellt einen Anteil der Lehrkräfte sowie die Sachausstattung der Unterrichtsräume. Die Schulleiterin verantwortet den schulischen Anteil.
- Das Jugendamt der Stadt Norderstedt.
Es finanziert die sozialpädagogischen Leistungen und gestaltet eine Schnittstelle zur abgestimmten Bearbeitung gemeinsamer Fälle.
- Das SOS-Kinderdorf als Träger der sozialpädagogischen Leistung.
Ergänzend stellt das Kinderdorf aus Eigenmitteln Beratungsleistungen sowie die Unterrichtsräume für eine der Durchgangsklassen zur Verfügung.

Der nachfolgende Bericht beschreibt den Projektzeitraum 01.08.2013 bis 31.07.2014. er fokussiert den Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Der Bericht baut auf den vorausgegangenen auf.

Die kleinen Fallzahlen ermöglichen einen sehr individuell auf die einzelnen Schüler und deren Umfeld eingehenden Arbeitsansatz. Dies ist ein zentraler Erfolgsfaktor der erbrachten Arbeit, erschwert jedoch eine tabellarisch zusammenfassende Darstellung.

FALLBEISPIEL:

Um Ihnen eine Vorstellung von der Arbeit zu vermitteln, die hinter den im Folgenden zu berichtenden Zahlen steht, möchten wir in diesem Jahr mit einem Fallbeispiel starten.

Es betrifft einen Jungen. Er ist 2005 geboren und besuchte eine Norderstedter Grundschule. Wir nennen ihn Achmed. Er kommt aus Afghanistan.

Die Lehrerin hat Unterstützungsbedarf angemeldet. Die zuständige Beratungslehrerin des ZKE kommt in die Schule und macht im Mai 2013 eine Unterrichtshospitation. Sie dokumentiert ihre Beobachtungen:

- Achmed stört häufig, teilweise massiv, den Unterricht
- Er provoziert die Lehrerin und Mitschüler
- Er fühlt sich schnell angegriffen
- Er wird aggressiv
- Es wirkt, als hätte er weder Respekt vor Erwachsenen noch vor seinen Mitschülern

Ergänzend berichtet die Lehrerin:

- Achmed käme häufig zu spät
- Achmeds Mutter wirke sehr schwach, könne sich nicht durchsetzen und spräche kein Deutsch
- Der Vater wäre vor den Augen des großen Bruders (möglicherweise auch vor Achmeds Augen) in Afghanistan erschossen worden
- Sein größerer Bruder schlage die Mutter und auch Achmed
- Achmed spiele Computerspiele, die erst ab 18 Jahren freigegeben wären.

In anschließenden Beratungsgesprächen wird herausgearbeitet, dass die Möglichkeiten, die Lehrerin im Unterrichtsgeschehen zu unterstützen, erschöpft sind und der Aufnahmeprozess in die Durchgangsklasse wird eingeleitet.

Achmed wird im Mai 2013 mit folgender Zielsetzung in die Durchgangsklasse aufgenommen: Achmed soll lernen, sich und seiner Umwelt vertrauen zu können. So lernt er, Respekt vor sich und anderen zu haben und die Regeln des sozialen Miteinanders einzuhalten.

Zur konzentrierten Arbeit an diesem Ziel initiieren die Mitarbeiterinnen der Durchgangsklasse ein ganzes Maßnahmbündel, das sie anteilig selbst umsetzen, und das anteilig von anderen Institutionen umgesetzt wird:

- In der Durchgangsklasse erfährt er eine sehr dichte Betreuung im engsten Rahmen. Die Lehrerinnen und die Sozialpädagogin achten besonders darauf, dass Achmed Wertschätzung erfährt, dass Regeln und Strukturen für ihn transparent sind und konsequent angewandt werden. Sein Alltag soll für ihn durchschau- und berechenbar werden.
- Seine Mutter soll eine Stärkung erfahren, so dass sie ihre Rolle als Mutter besser ausfüllen kann.
Mit Hilfe eines Dolmetschers wird ihre häusliche Situation reflektiert und ihr Selbstwertgefühl gestärkt (Ressourcen herausgearbeitet).
- Mit seinem Bruder werden Verabredungen bezüglich seines Verhaltens gegenüber Mutter und Achmed getroffen.
- Ergänzend finden regelmäßige Familiengespräche mit allen Beteiligten sowie Elterngespräche ohne Kind/ Kinder statt.

Mit diesem umfassenden Maßnahmbündel wird der Tatsache Rechnung getragen,

dass die Schwierigkeiten, die sich in der Schule manifestieren, weder ursächlich im System „Schule“ zu suchen sind, noch mit schulischen Mitteln im System „behandelt“ werden können. Das ZKE als Maßnahme an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe ist in der Lage, die biographischen und familiären Themen des Jungen zu erkennen und in die „Problembehandlung“ mit einzubeziehen.

Wegen der Komplexität des Falles werden alle sich bietenden Reflexionsschleifen genutzt, um die Arbeit der Fachkräfte zu koordinieren und fachlich abzusichern. Neben regelmäßigen Fallbesprechungen berät sich das Team mit der Schulpsychologin und nutzt die durch das SOS-Kinderdorf über Spendenmittel finanzierte Supervision.

Weil die Situation in der Familie sehr eskaliert ist und die biographischen Belastungen sehr massiv sind, werden in Abstimmung mit dem Jugendamt weitere, über die Ressourcen des ZKE hinausgehende Maßnahmen initiiert:

- Einsatz eines männlichen Familienhelfers, der die Sprache der Familie spricht.
- Nachmittagsbetreuung für Achmed im MuKu Buschweg.
- Überprüfung weitergehenden Hilfebedarfs und Risikoeinschätzung nach Lüttring-Haus wegen der häuslichen Gewalt, die vom größeren Bruder ausging in Verbindung mit der Hilflosigkeit der Mutter und einer vorübergehend massiven Verschlechterung von Achmeds Aussehen und Verhalten (er kotete zeitweise ein).
- Psychotherapie für die Kinder und Deutschkurs für die Mutter
- Verlängerung der Eingangsphase der Grundschule um ein Jahr.

Im April 2014 begann nach einem knappen Jahr die Phase der Rückschulung an die „Herkunftsschule“. Die Anforderungen wurden stufenweise gesteigert, dabei war wichtig, dass Achmed diesen Prozess mit steuern konnte (Transparenz, Selbstwirksamkeit, s.o.). Zunächst war er für 2 Stunden und in Begleitung der Sozialpädagogin an der Grundschule, anschließend in der Durchgangsklasse. Es entfiel die Begleitung, er durfte auch in der Pause an der Grundschule sein, bis er im Juni schließlich bis 12.00 Uhr in der Grundschule war.

Der Prozess wurde durch regelmäßige Gespräche mit allen Beteiligten (Achmed, seiner Mutter, dem Familienhelfer und der Klassenlehrerin) unterstützt.

Achmed hat bis heute nur noch geringe Probleme in seiner Klasse. Er hat Freunde und wirkt stabil.

Der Erfolg dieser Intervention gründet in der Bereitschaft, im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe und Schule abgestimmt und vernetzt zusammenzuarbeiten.

Nur weil es die Durchgangsklasse gibt, kann „Schule“ ein Kind (aus-)halten, bis seine biographischen Themen durch die Instrumente der „Jugendhilfe“ angemessen bearbeitet sind.

Und nur weil „Schule“ die Probleme nicht ausschließlich mit schulischen Mitteln bearbeiten muss, können die Symptome wirkungsvoll behandelt werden.

Da beide Systeme jedoch grundlegend unterschiedlichen systemimmanenten Logiken gehorchen, braucht es viel guten Willen und Leidensbereitschaft auf der Metaebene um die Schnittstellen zu regeln, das Ziel im Blick zu behalten und nicht wiederkehrend in die Falle zu laufen, dem Partner die Verantwortung hinschieben zu wollen.

Auf der Grundlage des zuwendungsfinanzierten Anteils nähert sich „Jugendhilfe“ sehr der Schule an und ermöglicht im Rahmen ZKE eine Struktur der Zusammenarbeit die eine gelungene Brücke zwischen den Systemen bildet und Keimzelle des vernetzten Handelns darstellt.

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE IM ZKE

Wie bereits im Beispiel erkennbar, schließt die Arbeit des ZKE 3 Tätigkeitsschwerpunkte ein, die hinsichtlich ihrer „Eingriffsintensität“ ein abgestuftes System bilden. Dies sind:

- Beratung der Regelschulen beim Umgang mit Kindern oder Jugendlichen, die dort Probleme bereiten.
- Beschulung in der Durchgangsklasse. Diese Maßnahme ist zeitlich begrenzt und nicht als Alternative zur Unterbringung in der Förderschule zu verstehen.
- Begleitung als Unterstützung der Integration. Dies wird durch die beteiligten Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Kräfte oder durch zusätzliche Kräfte geleistet. Das Jugendamt stellt hierfür ein zusätzliches Budget von 5.000 € je Schuljahr zur Verfügung.
Das Budget dient nur für Maßnahmen im Grundschulbereich und für Kinder, die nicht die Durchgangsklasse besuchen.
Die Maßnahme ist gegen langfristige Unterrichtsbegleitung bei Behinderungen etc. abzugrenzen.

Ergänzend wird Vernetzungsarbeit geleistet und die erbrachten Leistungen dokumentiert.

REICHWEITE

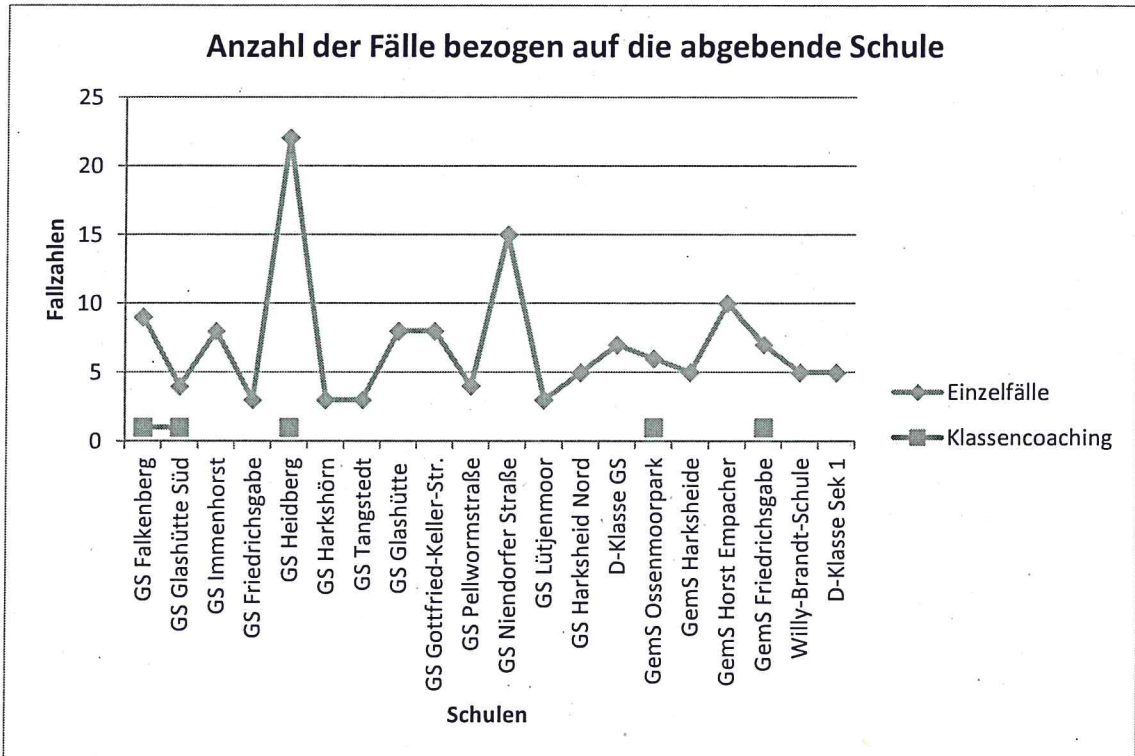
Mit dem Projekt wird eine große Anzahl von Schüler erreicht. Im Folgenden finden Sie die detaillierten mit Zahlen belegten Aussagen zum Umfang der Arbeit.

Das ZKE erreicht im Schuljahr 13 /14 die in der Grafik abgebildeten Schülerzahlen.

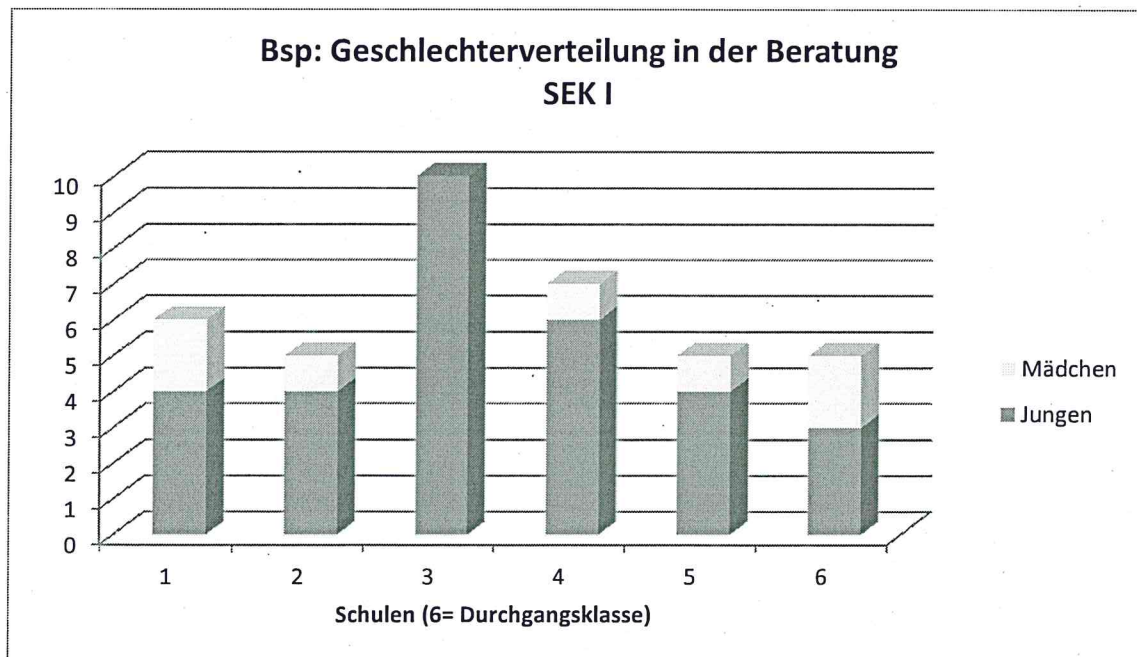
Bitte beachten Sie, dass

1. die Durchgangsklassen jeweils gesondert ausgewiesen sind.
2. Nur die „Köpfe“ nicht die Zahl der Kontakte (wie im Vorjahr) erfasst sind.

Wiederum bildet sich deutlich der präventive und aufsuchende Charakter des Projektes ab: Von den insgesamt im Berichtszeitraum bearbeiteten 140 Fällen wurden 128 Fälle in der Beratung bearbeitet / gelöst. Hinzu kommen 5 Klassencoachings, in denen eine Fachkraft jeweils über einen bestimmten Zeitraum mit einer ganzen Schulklasse gearbeitet hat.



Wieder bildet sich ab, dass die Arbeit in großen Teilen „Jungenarbeit“ ist (Darstellung der Geschlechterverteilung exemplarisch an den Beratungsfällen im ZKE SEK I):



Bezogen auf die beiden Durchgangsklassen lässt sich die Schülerpopulation wie folgt aufgliedern:

ZKE Grundschule

	Anzahl verschiedener Kinder	Betreuungsdauer	Summe der Betreuungsmonate	Arbeit der Erzieherin
SJ 12 / 13	10 (ein Mädchen)	2 – 11 Monate	53	Durchgangsklasse und Beratung
SJ 13 / 14	4 übernommen aus 12 / 13 3 aus 13 / 14	10,3 Monate im Durchschnitt	72	Durchgangsklasse und Beratung

Es sind lauter Jungen, 2 haben Migrationshintergrund.

ZKE SEK I

	Anzahl verschiedener Kinder	Betreuungsdauer	Summe der Betreuungsmonate	Arbeit der Sozialpädagogin
SJ 12 / 13	10 (ein Mädchen)	1– 11 Monate	102	Durchgangsklasse und Beratung
SJ 13 / 14	Insgesamt 5	5,4	27	Durchgangsklasse und Beratung

Die Schüler waren im Alter von 13-15 Jahren, 2 Mädchen, 3 Jungen, 3 haben einen Migrationshintergrund, alle hatten einen Förderschulstatus (Schwerpunkt Lernen oder emotional/Sozial)

Durch krankheitsbedingte personelle Engpässe im Lehrerkollegium konnten im Berichtsjahr im Bereich ZKE SEK I nicht so viele Schüler versorgt werden.

BERATUNG

Beratende Unterstützung findet – wie oben ersichtlich - in hohem Umfang statt. Sie ist präventiv (im Sinne von intensivere Maßnahmen vermeidend), sie bereitet Beschulung in der Durchgangsklasse vor, begleitet diese und ist ein Setting zur Unterstützung der Reintegration der Durchgangsklassenschüler in deren Regelschulklasse.

Abhängig vom Prozessschritt, von der konkreten Zielsetzung und dem Alter der Schüler werden Regelschullehrer, die Schüler selbst und / oder deren Eltern beraten.

Die Bedeutung dieses Aufgabenfeldes schwingt im Fallbeispiel mit. Dort wird auch deutlich, welcher Beratungsaufwand ggf. für einen in der Statistik einmal gezählten Fall aufgebracht wird.

DURCHGANGSKLASSE

AUFNAHME

Entsprechend des gestuften Konzeptes geht der Aufnahme in die Durchgangsklasse in der Regel ein ausführlicher Beratungsprozess in der abgebenden Klasse voraus. Im Ausnahmefall (etwa bei eskalierten Situationen) kann ein Schüler nach Absprache mit den Kooperationspartnern und dem Schulamt auch direkt aufgenommen werden. Wir schöpfen die präventiven Möglichkeiten konsequent aus, bevor eine Aufnahme in der Durchgangsklasse zum Tragen kommt.

Die Schüler“wanderung“ stellt sich folgendermaßen dar:

ZKE Grundschule:

Abgebende Schulen	Aufnehmende Schulen
<ul style="list-style-type: none">• GS Immenhorst (2)	<ul style="list-style-type: none">• GS Heidberg (1)
<ul style="list-style-type: none">• GS Heidberg (2)	<ul style="list-style-type: none">• GS Niendorfer Straße (1)
<ul style="list-style-type: none">• GS Niendorfer Straße (1)	<ul style="list-style-type: none">• GS Harksheide Nord (1)
<ul style="list-style-type: none">• GS Harksheide Nord (1)	<ul style="list-style-type: none">• GS Falkenberg (1)
<ul style="list-style-type: none">• GS Glashütte Süd	<ul style="list-style-type: none">• Übergang an WBS (1)
	2 Schüler sind noch in der D-Klasse 1 Schüler ging an seine abgebende Schule zurück, die anderen wurden von einer anderen Regelschule aufgenommen.

ZKE SEK I

Abgebende Schulen	Aufnehmende Schulen
<ul style="list-style-type: none"> GemS Ossenmoorpark (1) 	<ul style="list-style-type: none"> Flex-Klasse in HES (2)
<ul style="list-style-type: none"> GemS Horst-Embacher (1) 	<ul style="list-style-type: none"> GemS Horst-Embacher (1)
<ul style="list-style-type: none"> GemS Friedrichsgabe (1) 	<ul style="list-style-type: none"> GemsS Harksheide (1)
<ul style="list-style-type: none"> GemsS Harksheide (1) 	<ul style="list-style-type: none"> Berufsvorb. Maßnahme (1)
<ul style="list-style-type: none"> Aus Hamburg (1) 	
	1 Schüler ging an seine abgebende Schule zurück

VERLAUF UND ZIELERREICHUNG

Grundschulbereich:

Die Durchgangsklasse im Grundschulbereich fand kontinuierlich statt. Es gab personelle Wechsel, insgesamt hat sich die Personalsituation stabilisiert.

Der Erzieherin standen 20+9 Std. pro Woche in der D-Klasse zur Verfügung. Das Schulamt finanziert die zusätzlichen 9 Stunden sowie das Stundenbudget für die Pferdearbeit.

In Übereinstimmung mit der Zielsetzung, soziales Lernen zu ermöglichen, wurde der projektorientierte Arbeitsansatz weiter ausgebaut: Kochen, Schwimmen, Pferdearbeit ... spielen eine große Rolle und sind vor allem durch die zusätzlichen sozialpädagogischen Stunden möglich.

Die Teamsitzung wurde neu strukturiert und verlängert, die Supervision wird erfolgreich genutzt und fortgesetzt. Hier etablieren sich langsam „sozialpädagogische Arbeitsweisen“ indem Reflexionsschleifen und die Chance verschiedener Blickwinkel offensiv und angstfrei genutzt werden. Unter anderem werden auch die Erfahrungen der Kinder in der Pferdearbeit regelmäßig mit den Kolleginnen ausgewertet. Das multiprofessionelle Team versteht sich zunehmend als ein Team.

Die intensive Kommunikation und Kooperation mit dem Jugendamt im Zuge der Konzepterstellung und der Klärung von Prozessabläufen festigt sich und trägt Früchte. Die unterschiedlichen Arbeitsweisen werden klarer und die Reibungsverluste werden geringer.

In den Sommerferien 2014 konnten die Schulräume – unter Zuhilfenahme von Spendenmitteln - renoviert und ein Malraum eingerichtet werden.

Das Ziel, die Schüler wieder in die Regelschulen zu integrieren, wurde bei 5 von 7 Schülern erreicht – die verbleibenden beiden Maßnahmen dauern über den Berichtszeitraum hinaus an. Es gelang jedoch nur in einem Fall, den Schüler wieder in die ursprünglich abgebende Schule zu integrieren.

In allen zurückgeführten Fällen konnte eine gute Stabilisierung der schulischen Situation erreicht werden.

Perspektivisch soll die Elternarbeit ausgeweitet und der Bezug zum Umfeld verstärkt werden. In der Einzelarbeit mit den Kindern soll die Selbstwahrnehmung mit Hilfe eines Fotoprojektes gestärkt werden.

Sekundarstufe I:

Die Arbeit in der Sekundarstufe war durch außerordentliche personelle Engpässe begleitet. Hier musste daher phasenweise die Arbeit in der Durchgangsklasse zu Gunsten der konzentrierten Beratungstätigkeit eingestellt werden.

Der Sozial-Pädagogin standen 35 Wochenstunden zur Verfügung.

Vier der fünf Schüler konnten wieder in die Regelschule Schule reintegriert werden. In einem Fall wurde der Schüler in eine berufsvorbereitende Maßnahme weitergeleitet. Die Umsetzung der berufsvorbereitenden Maßnahme gelang durch engen Kontakt zur Reha-beraterin der Arbeitsagentur.

Ein Mädchen aus Hamburg wurde in Norderstedt in einer Wohngruppe stationär betreut und zählte zur Gruppe der Schulverweigerinnen. Hier fand eine enge Kooperation mit der Wohngruppe statt.

Die Stabilisierung der schulischen Situation und damit der Integrationserfolg konnte insbesondere durch intensive Elternarbeit, unterstützende Beratung an den Regelschulen sowie eine gute Vernetzung / Kooperation mit weiteren Hilfebeteiligten erreicht werden.

(Ambulante Dienste im Auftrag des Jugendamtes, NoBiG und 2. Chance, Gewalt macht keine Schule ...)

Neben der Einzelfallarbeit stehen immer wieder spezielle Interventionskonzepte im Fokus.

- Die Durchführung besonderer Klassencoachings
Bsp. Gemeinsam mit der Schulpsychologin zum Thema Mobbing in einer siebten Klasse.
- Gemeinsam mit der Schulsozialarbeit der GemS Horst-Embacher sowie einer Förderschullehrkraft wurde ein Konzept entwickelt, um die Konzentration von ADHS-Kindern im Unterricht besser fördern zu können.

BEGLEITUNG

Begleitung von Schülern im Unterricht findet in unterschiedlichsten Zusammenhängen statt.

Wir unterscheiden 2 Situationen:

1. Unterstützung eines Schülers bei der Reintegration in seine Regelschulklasse. Diese wird durch eine Mitarbeiterin des ZKE geleistet und sorgt dafür, dass der Schritt aus der Durchgangsklasse zurück in die abgebende Klasse oder eine entsprechende Regelschulklasse bestmögliche Voraussetzungen für einen gelingenden Verlauf hat.
Es gilt den Schüler darin zu unterstützen, das Gelernte in die neue Umgebung mitzunehmen und die aufnehmende Klasse dafür zu öffnen, dass der

zurückkehrende Schüler sich verändert hat.
(S. Fallbeispiel, erste Phase der Wiedereingliederung)

2. Unterrichtsassistenz als Krisenintervention.

Oftmals ist die Situation in einer Klasse so eskaliert, dass alleine die sofortige Herausnahme des Schülers denkbar erscheint. Eine befristete Unterrichtsassistenz sorgt in der Regel dafür, dass der Druck soweit sinkt, dass gezielt inhaltlich konstruktive Maßnahmen gestaltet werden können, oder der Zeitraum bis zu einer psychiatrischen Versorgung gut überbrückt werden kann.

Die hierfür vom Jugendamt zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 5.000 € je Schuljahr werden für Honorare eingesetzt. Um mit dem Budget hinzukommen, sind nur einzelne eng befristete Maßnahmen möglich. Die Mittel sind knapp auskömmlich. Der deutliche Übertrag aus dem Berichtszeitraum entstand durch einen geplatzten Honorarvertrag – eine geplante Maßnahme musste kurzfristig ausgesetzt werden.

Es ist zu begrüßen, dass es dem ZKE möglich ist, mit Hilfe dieses Budgets unbürokratisch, schnell und zielgerichtet zu intervenieren.

ERGÄNZENDE AUFGABEN

NETZWERKARBEIT

Insbesondere im Bereich der weiterführenden Schulen ist die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen essentiell.

Über regelmäßige Treffen wird über die sozialpädagogischen Fachkräfte die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der NoBiG gepflegt.

Fallweise wurde mit der Drogenberatung (ATS) dem Antiaggressionsangebot (Gewalt macht keine Schule, ATS) der Erziehungsberatungsstelle, dem Familienzentrum Glashütte sowie dem Kriminalpräventiven Rat zusammengearbeitet. Zur weitergehenden diagnostischen Abklärung waren das Kinderzentrum Pelzerhaken und das Werner-Otto-Institut involviert.

Im Freizeitbereich kooperiert das ZKE mit den Sportvereinen.

QUALITÄTSARBEIT

Das verabschiedete Konzept wird eingesetzt und löst neue Diskussionen aus.

In der Folge wurden die Übergänge von Grundschul-ZKE zum weiterführenden ZKE betrachtet und organisiert und es wird offensichtlich, dass weiter mit dem Jugendamt über die Prozessgestaltungen zu sprechen ist.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte dokumentieren die Arbeit der durch sie betreuten Schüler kontinuierlich und erfassen die Beratungsarbeit numerisch.

Schlussbemerkung

Die durch das ZKE geleistete Arbeit ist sehr fordernd und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Inklusionsgedankens indem die Regelschulen gestärkt werden, mit ihren Herausforderungen umzugehen und indem ein Freiraum geschaffen wird, der Schule hilft, mit Symptomen klarzukommen, deren Ursache zwischenzeitlich auf anderen Ebenen bearbeitet werden.

Die Bewältigung dieser Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule ist eine Herausforderung.

Dennoch möchten sich das Förderzentrum und das SOS-Kinderdorf gemeinsam mit dem Jugendamt auf den Weg machen, das ZKE neu zu denken um die Veränderungen zu integrieren, die sich aus den Entwicklungen der letzten Jahre (Sozialraumorientierung ...) und den daraus neu entstehenden Schwerpunktsetzungen ergeben.

Norderstedt, den 25.02.2015

Jörg Kraft
SOS-Kinderdorf Harksheide

Anlage 4: Verwendungsnachweis

Anlage 4 5 Abs. 1			
des Finanzierungsvertrages zur Förderung des Projekts "Zentrum Kooperative Erziehungshilfe" 2010 ff			
Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2013/ 2014			
Zusammenstellung nach Einnahme und Ausgabe			
kontobezeichnung	Zweckbestimmung	Einnahme	Ausgabe
Angabe freigestellt			
	Eigenmittel Träger	19.653,91	s. Anm. 1
	Zuschuss Kreis SE; Kreis-Schulamt	15.000,00	s. Anm. 2
	Zuschuss Stadt Norderstedt	68.500,00	
	Zuschuss Stadt Norderstedt	5.000,00	
	Zinsen u. ähnliche Erträge	0,00	
	Sonstige Erträge (Einnahmen von Klienten)	0,00	
	Periodenfremde Erträge	0,00	
	Personalkosten Festangestellte		81.105,06
	Personalkosten Festangestellte		7.302,40
	Personalkosten Festangestellte		4.294,88
	Vergütung/Rückerstattung Altersteilzeit		0,00
	Vergütung/Rückerstattung Altersteilzeit		0,00
	Löhne(z.B. Reinigungskraft)		624,42
	Abgrenzung Personalkosten Mehrst. + Resturlaub		0,00
	Reisekosten		64,40
	Reisekosten		528,87
	Fortbildung		27,90
	Supervision		3.712,80
	Supervision		179,33
	Honorare (Dienstvertrag für Mitarbeiter)		3.540,00
	Instandh./Wartung d. Dritte		0,00
	Reparat / Ers.v. Kleingeräten unter 75 €		0,00
	Verwaltungsleist.d.Dritte (Geschäftsf., Fibu, Perso)		0,00
	Reinigungsmittel		0,00
	Steuern u. Abgaben / Versicherungen / Verbandsmitgliedschaft		0,00
	Mieten incl. Mietnebenkosten		0,00
	Leasingkosten		0,00
	Telefon, Fax, EDV, Internet		99,75
	Telefon, Fax, EDV, Internet		56,81
	Porto		5,79
	Bürobedarf		25,51
	Lehr- u. Lernmittel		0,00
	Fachbücher/Zeitschriften		0,00
	Werbung		0,00
	Material / Zukäufe / medizinischer Bedarf		958,56
	Material / Zukäufe / medizinischer Bedarf		0,00
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen		0,00
	sonst. Aufwendungen		55,65
	sonst. Aufwendungen		3.953,44
	Investitionen/-sunterhalt		0,00
	Rücklagenzuführung / Betriebsergebnis		0,00
	Bildung von Rückstellungen		0,00
Bilanzkonto	Afa		158,34
	Summen	108.153,91	106.693,91
	Abschluß am 30.11.2012		
	Bestand aus dem Vorjahr	183,75	
	Einnahmen	108.153,91	
	davon Eigenmittel	19.653,91	
	Ausgaben	106.693,91	
	Einsparungen	1.643,75	(Honorartopf für Unterrichts-
	Mehrausgaben		assistenz)
Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses sowie die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.			
Es wird bescheinigt, daß die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.			
Norderstedt, 25.11.2014			Unterschrift
Anmerkungen:			
1.) incl. 1046,51 € antig. Arens-Stiftung und Rohling-Stiftung			
2.) Kooperationsvertrag v. 26.03.2012: Leistung des Kreis schulamtes zur Verbesserung der Personalausstattung			

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0100
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 26.02.2015
Bearb.:	Struckmann, Klaus	Tel.: -410	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.03.2015	Entscheidung

Produktionsschule -finanzielle Beteiligung-

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Beteiligung der Stadt Norderstedt in Kooperation mit dem Jobcenter Kreis Segeberg und dem Jugendamt des Kreises Segeberg am Betrieb einer Produktionsschule an 3 Standorten im Kreisgebiet mit insgesamt 30 Plätzen.

Hierzu werden insgesamt 3 Plätze durch die Stadt Norderstedt finanziert und Finanzmittel in Höhe von 21.600 € in 2015 und in Höhe von 32.400 € pro Jahr für die Jahre 2016 und 2017 bereitgestellt.

Sachverhalt

Auf der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2015 stellte der stellvertretende Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Segeberg, Herr Stahl, das Konzept einer Produktionsschule im Kreis Segeberg mit den Standorten Norderstedt (12 Plätze), Bad Segeberg (12 Plätze) und Kaltenkirchen (6 Plätze) vor. Dabei beantwortete er die Fragen der Jugendhilfeausschussmitglieder. Die Präsentation wurde zudem Anlage 1 zum Protokoll dieser Sitzung.

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses baten um eine Beschlussvorlage zur Beteiligung der Stadt Norderstedt an der Maßnahme.

Zwischenzeitlich erfolgte durch das regionale Einkaufszentrum des Jobcenters im Februar ein Ausschreibungsverfahren, bei dem sich alle Bildungsträger und auch Berufsbildungszentren beteiligen konnten. Ein Start der Maßnahme ist für den 04.05.2015 vorgesehen.

Der Kreis Segeberg hat in den zuständigen Gremien die Beteiligung an der Produktionsschule beschlossen und die Finanzierung von 7 Plätzen für die Jahre 2015 bis einschließlich 2017 im Haushalt berücksichtigt.

Aus Sicht des Jugendamtes ist eine eigene Beteiligung an der Produktionsschule auch für Norderstedt mit 3 Plätzen nach wie vor fachlich angezeigt und zu empfehlen.

Eine Kombination aus dem Besuch der Berufseinstiegsklassen an den beruflichen Bildungszentren und der Teilnahme an der Produktionsschule ist auch für 15- bis 18-jährige in schwierigen Einzelfällen in enger Abstimmung mit dem BBZ möglich.

In 2017 findet eine Evaluation durch das Jobcenter Kreis Segeberg und die Jugendämter Norderstedt und Kreis Segeberg zur Wirksamkeit der Maßnahme statt. Den zuständigen Ausschüssen wird hierüber berichtet und eine Fortführung der Förderung für die Jahre 2018 ff. zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in <i>SK 26/2</i>	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin <i>Rd</i>	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------------------------	--	----------------------------------	-------------------

Das Jobcenter plant mit 900 Euro pro Platz pro Monat. Für eine Norderstedter Beteiligung mit 3 Plätzen bedeutet das ein Beteiligungsvolumen von 21.600 Euro in 2015 sowie jeweils 32.400 Euro für die Jahre 2016 und 2017.

Für 2015 erfolgt die Finanzierung zunächst aus dem vorhandenen Budget des Jugendamtes.

Für die Folgejahre wird die Bereitstellung der Mittel im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2016/2017 erbeten.

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0091
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 25.02.2015
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.03.2015	Entscheidung

Schaffung einer Stelle „Fachberatung,, in der Beratungsstelle für Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag

Für die fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitungen, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen in Norderstedt wird in der Beratungsstelle für Kindertagesstätten eine neue Stelle „Fachberatung“ zum nächstmöglichen Termin geschaffen.

Die Verwaltung wird gebeten, die dafür notwendigen Veränderungen im Budget und Stellenplan des Amtes 42 für den 2. Nachtrag für den Haushalt 2014/15 bzw. für den Entwurf des Haushalts 2016/17 auf den Weg zu bringen.

Außerdem wird die Verwaltung gebeten, die notwendigen Anträge für Zuschüsse nach dem in Aussicht gestellten Erlass „Förderung der pädagogischen Fachberatung und Familienzentren 2015“ zu beantragen.

Sachverhalt

Der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie der Erarbeitung von Qualitätsstandards wird in den nächsten Jahren in den Kindertagesstätten eine höhere Bedeutung zu kommen, da immer mehr Kleinkinder immer mehr Zeit in den Kindertagesstätten verbringen und ihre Entwicklung intensiv begleitet und gefördert werden muss. Die Kindertagesstätten nehmen einen besonderen Stellenwert bei der Verwirklichung von Bildungschancen für alle Kinder, bei der Vernetzung in der Kommune und der Kooperation mit den Familien ein. Dabei müssen sich die Kindertagesstätten immer wieder auf neue gesellschaftliche und einrichtungsspezifische Situationen einstellen, sich weiterentwickeln und sich mit den Erwartungen von Politik und Eltern auseinandersetzen. Dabei benötigen sie Unterstützung.

Nach § 19 Abs. 3 des KiTaG SH haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und das Landesjugendamt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachberatung für die Kindertagesstätten anzubieten. Diese Aufgabe kann auch von den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Stadt wahrgenommen werden.

Aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein spielt die qualitative Entwicklung der Kindertagesstätten eine immer größere Rolle. Das Land hat deshalb schon 2014 einen Erlass zur Förderung der pädagogischen Fachberatung auf den Weg gebracht (vgl. **Anlage 1**).

In diesem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung zur Förderung von pädagogischer Fachberatung in Kindertagesstätten-2014 wird die Fachberatung wie folgt definiert:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in <i>25.02.15</i>	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin <i>Rcl</i>	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	----------------------------------	--	-----------------------------------	-------------------

„Die pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören in der Regel:

- Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung,
- Organisations- und Personalentwicklung,
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts,
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfassend sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann,
- sowie Konfliktberatung.“

Im letzten Jahr konnte die Stadt Norderstedt keine Fördermittel beantragen, da nur neue Maßnahmen förderfähig waren.

In Norderstedt wird die Fachberatung von Beschäftigten der Träger wahrgenommen oder von den Trägern bei freiberuflichen Anbietern eingekauft. Bei der Stadt nimmt ein Mitarbeiter des Fachbereichs Kindertagesstätten die Aufgabe mit einem Stundenanteil wahr. Es ist eher eine koordinierende denn eine steuernde Funktion.

Daneben besteht die psychologische Beratungsstelle für Kindertagesstätten schon seit 1979 und hat die steigende Bedeutung der öffentlichen Betreuung von Kindern sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht begleitet und mit gestaltet. Die Beratungsstelle ist aktuell mit einem Psychologen (Vollzeit) und einer Psychologin (0,5 Stelle) besetzt. Die Angebote der Beratungsstelle stehen allen Kindertagesstätten in Norderstedt, unabhängig von der Trägerschaft, zur Verfügung. Das Angebot umfasst Einzelfallberatung, Krisenintervention, Supervision und Fortbildung für die Kita-Mitarbeiter/innen sowie die Tätigkeit als in sofern erfahrene Fachkräfte bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen.

Insgesamt ist die Verwaltung der Meinung, dass die pädagogische Fachberatung einen höheren Stellenwert erhalten muss und spricht sich dafür aus, die Angebote der psychologischen Beratungsstelle für Kindertagesstätten um die pädagogische Fachberatung mit einer eher einrichtungs- und organisationsbezogenen Kompetenz zu erweitern.

Für dieses neue Angebot könnte dann auch eine Landesförderung beantragt werden, da der Erlass für 2015 verlängert werden soll.

Eine neue Vollzeitstelle (S 15) soll die Aufgaben einer Fachberatung wahrnehmen und ggf. mit einem Stundenanteil von rund 6-8 Std./W. den Einsatz der Springerkräfte für die städtischen Kindertagesstätten organisieren.

Die Aufgaben sind konkret:

1. Fachberatung (Leistungen können von allen Norderstedter Kindertagesstätten bzw. deren Träger abgerufen werden)
 - Beratung und Unterstützung bei der Konzeptionsentwicklung, -umsetzung und -fortschreibung;
 - Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Leitzielen und Qualitätsstandards sowie bei Qualitätsentwicklungsprozessen;
 - Beratung und Unterstützung bei der Auswahl von Zertifizierungs- und Evaluationsverfahren;
 - Begleitung in Zertifizierungs- und Evaluationsverfahren;
 - Kommunikations- und Konfliktberatung;
 - Organisationsberatung zu methodischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen insbesondere in Veränderungsprozessen;
 - Beratung und Unterstützung zu Fragen der Personalentwicklung, Qualifizierung und Weiterentwicklung des pädagogischen Personals;

- Informations- und Entscheidungshilfen zu pädagogischen, baulichen, rechtlichen und finanziellen Fragen;
- Beratung und Unterstützung zu Fragen der Inklusion, Integration und Förderung von Kindern mit Besonderheiten in der Entwicklung bzw. in den Entwicklungsbedingungen.

2. Einsatz der Springerkräfte für die städtischen Kindertagesstätten

- Einsatzplanung;
- Dienstbesprechungen und Informationsfluss für die Springerkräfte organisieren und koordinieren;
- Planung der Fortbildung für die Springerkräfte.

Als Deckung für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen von rund 65.000 € steht der Ansatz für die Personalkosten des schulpsychologischen Dienstes zur Verfügung, da der Ausschuss für Schule und Sport in seiner Sitzung vom 03.09.2014 beschlossen hat, diese Stelle nicht wieder zu besetzen.

**Förderung von pädagogischer
Fachberatung in Kindertages-
einrichtungen 2014**

Gl.-Nr.
Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2014
S.

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Familie und Gleichstellung
vom - VIII 343 -

Präambel

Pädagogische Fachberatung verbindet verschiedene Beratungsfelder und unterstützt das Qualitätsmanagement im Bereich von Kindertagesstätten. Die Förderung pädagogischer Fachberatung soll zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen. Im Kalenderjahr 2014 stellt das Land hierfür erstmals 0,7 Mio. € für zusätzliche Fachberatung – insbesondere im U3-Bereich – zur Verfügung. Bereits 2015 soll der Förderbetrag auf 1,5 Mio. € anwachsen und als fortlaufende Förderung, vorbehaltlich einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung, etabliert werden.

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß
§ 25 Kindertagesstättengesetz
(KiTaG) an den Kosten der Kinder-

tageseinrichtungen. Zusätzlich ist es Ziel der Landesregierung, die Qualität der Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen zu verbessern. Daher stellt das Land Schleswig-Holstein im Kalenderjahr 2014 für zusätzliche pädagogische Fachberatung 0,7 Mio. € bereit.

1.2 Die pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören in der Regel:

- Die Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung,
- Organisations- und Personalentwicklung,
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts,
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfassend sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann,
- sowie Konfliktberatung.

Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben.

2 Zuschussempfängerinnen/ Zuschussempfänger

2.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung gewährt die vom Land gemäß § 33 Abs. 2, Satz 2 FAG zur Verfügung gestellten Mittel in einem mehrstufigen Verfahren nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze.

2.2 Zuschussempfänger auf erster Stufe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen nach Ziffer 3 weiterleiten; dabei ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten an öffentlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.

2.3 Auf zweiter Stufe sollen die nach Ziffer 3.2 errechneten Mittel durch den Träger entsprechend des Antrags seiner Einrichtung zur Beauftragung pädagogischer Fachberatungen verwendet werden.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortkommunen an die Träger zur Verwendung in Einrichtungen weitergeleitet, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

3.2 Die Mittel sind primär anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels zu verteilen. Die Ausgestaltung eines solchen kindbezogenen Verteilungsschlüssels obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Neben einem kindebezogenen Verteilungsschlüssel können Grundpauschalen pro beratene Tageseinrichtung festgesetzt werden, soweit eine Benachteiligung kleinerer Einrichtungen zu befürchten ist.

3.3 Auf Antrag der Träger von Kindertageseinrichtungen sind im Kalenderjahr 2014 Personal-, Honorar- und Sachkosten für zusätzliche Maßnahmen nach Ziffer 1.2 förderfähig. Bereits abgeschlossene langfristige Beratungsverhältnisse sind im Kalenderjahr 2014 nicht förderfähig.

3.4 Zusätzliche Verwaltungsausgaben, die auf kommunaler Ebene in 2014 aufgrund dieses Erlasses entstehen und entstanden sind, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu 1% der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Mittel nach § 33 Abs. 2, Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von 0 bis 3 und 3-14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von 0-3 mit 60%, die Kinder im Alter von 3-14 mit 30% und Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils 5% zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für

das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.2 Im Haushaltsjahr 2014 stehen zur Förderung zusätzlicher Fachberatungen nach Ziffer 1.2 insgesamt 0,7 Mio. Euro nach § 33 Abs. 2, Satz 2 FAG zur Verfügung, die sich wie in der Anlage dargestellt auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilen.

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag im August 2014 die ihnen für 2014 nach Ziffer 4.1 und 4.2 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel nach Ziffer 2.2 hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist grundsätzlich zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die Kreise und kreisfreien Städte müssen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung bis zum 31. März 2015 bestätigen, dass die vom Land im Jahr 2014 zur Verfügung

gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden.

5.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung. Dabei sind Angaben zur beratenen Einrichtung, zu Art und Umfang der Maßnahme und die Benennung der beauftragten pädagogischen Fachberatung grundsätzlich erforderlich. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung wird eine offene, nicht abschließende Übersicht der im Land Schleswig-Holstein bekanntermaßen aktiven pädagogischen Fachberatungen i.S.d. Ziffer 1.2 zur Verfügung stellen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 01. Juli 2014 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0090
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 24.02.2015
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.03.2015	Entscheidung

Kindergartenähnliche Einrichtungen
hier: Anwendung der Richtlinien zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes für die Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuung und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen

Beschlussvorschlag

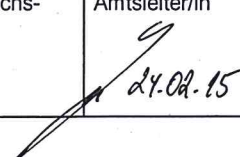

Die Richtlinien zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes für die Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuung und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen finden rückwirkend zum 01.08.2013 auch Anwendung für die Betreuungsplätze in kindergartenähnlichen Einrichtungen sofern diese eine tägliche Betreuung bis min. 14:00 Uhr und eine Mittagsverpflegung anbieten.

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.05.2013 beschlossen, dass die Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen) ab dem 01.08.2013 auch Anwendung auf die Betreuungsplätze der kindergartenähnlichen Einrichtungen finden sofern diese eine 5tägige Betreuung mit 4 Stunden täglich anbieten.

In der Verwaltung ist nun aufgefallen, dass die Richtlinien zur grundsätzlichen Finanzierung des Verpflegungsgeldes nicht auf die kindergartenähnlichen Einrichtungen angewendet werden können, da sie nur für die Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuung und sonstige anerkannte Elternbetreuungen gelten (vgl. **Anlage 1**).

Bisher bestand dafür keine Notwendigkeit, da die kindergartenähnlichen Einrichtungen eine Betreuung über den Vormittag hinaus nicht angeboten haben. Seit dem letzten Kita-Jahr ist dies anders. Der musische Jugendkreis bietet seit dem 01.08.13 für die Spielgruppen in der Ochsenzoller Str. 134 einen Spätdienst bis 14:30 Uhr mit der Möglichkeit der Mittagsverpflegung an. Die Vorschulgruppe des musischen Jugendkreises in der Grundschule Niendorfer Straße schließt seit dem 01.08.14 eine Spätbetreuung bis 16:00 Uhr mit Mittagsverpflegung ein. Das monatliche Verpflegungsgeld, das die Eltern zu entrichten haben, beträgt bei beiden

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
		 24.02.15			

Angeboten 35 €, wie in allen anderen Betreuungseinrichtungen in Norderstedt. Der musische Jugendkreis hat entsprechende Verpflegungsabrechnungen in der Verwaltung eingereicht. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es aus Gleichbehandlungsgründen sowohl für die Eltern als auch für den Träger angezeigt ist, die entsprechenden Richtlinien auch für die Gruppen mit Mittagsverpflegung des musischen Jugendkreises anzuwenden. Die zusätzlichen Aufwendungen von rund 7.000 € jährlich sind durch das Budget des Amtes 42 gedeckt.

RICHTLINIEN zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes für die Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen

Einleitung

Diese Richtlinie regelt die Finanzierung der Kosten der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen. Soweit die Träger o.g. Betreuungseinrichtungen und die Standortgemeinde keinen Vertrag über die Finanzierung des Verpflegungsgeldes geschlossen haben, wird über die Finanzierung nach folgenden Förderrichtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Fördergelder werden auf Antrag des Trägers durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 1

Mindestvoraussetzungen für die Förderung

Die Stadt fördert die Finanzierung der Kosten der Verpflegung für Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG), für die durch die Aufnahme in den gemäß § 7 KiTaG zu erstellenden Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und durch kommunalpolitischen Beschluss des Fachausschusses ein Bedarf festgestellt worden ist. Für die Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen erfolgt eine Finanzierung nach Feststellung des Bedarfes im zuständigen Fachausschuss. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der im jährlichen Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Träger der nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen, der Modulbetreuungen und der sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sind verpflichtet, die Kosten der Verpflegung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren. Die Kosten der Verpflegung sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen. Für die Darstellung der Kosten der Verpflegung in der Jahresrechnung ist das Abrechnungsmuster gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Die Träger der nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen, der Modulbetreuungen und der sonstigen anerkannten Elternbetreuungen legen für jedes Kalenderjahr eine prüfungsfähige Jahresrechnung vor. Sie halten den in § 4 dieser Richtlinie genannten Abgabetermin ein.

Die Träger der nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen, der Modulbetreuungen und der sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sind verpflichtet, alle Ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmelmöglichkeiten auszuschöpfen und die Zuschussmöglichkeiten anderer Geldgeber in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Anerkennungsfähige Kosten der Verpflegung

Anerkennungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 75 € im Monat (3,41 €/Tag) pro Kind.

Darüber hinaus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Trägers.

§ 3 Kostenverteilung

Die Kosten der Verpflegung im Sinne von § 2 dieser Richtlinie werden aufgebracht durch

1. das Verpflegungsgeld in der Höhe, welches die Personensorgeberechtigte/n nach § 7 der jeweils geltenden Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt (Kita-Satzung) zu zahlen haben,
2. Zuschüsse der Stadt in Höhe des in § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie für jede Einrichtung errechneten und durch Bescheid festgesetzten Betrages und
3. Eigenleistungen des Trägers, der Modulbetreuungen und der sonstigen anerkannten Elternbetreuungen.

§ 4 Antrags- und Zuschussverfahren

Die Stadt rechnet mit den Kindertageseinrichtungen der nichtstädtischen Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen einmal jährlich ab. Die Berechnung des Zuschusses zu den Kosten der Verpflegung erfolgt nach der Anzahl der monatlichen Essensportionen bei Betreuungen mit unregelmäßiger Essensteilnahme bzw. nach der Anzahl der Betreuungsplätze mit Verpflegung bei Betreuungen mit regelmäßig vorgesehener Essensteilnahme. Diese Meldung erfolgt einmal jährlich mit der Jahresrechnung unter Verwendung des Abrechnungsmusters gemäß Anlage 2. Sie umfassen den Zeitraum von Januar bis Dezember des vergangenen Jahres (Abrechnungszeitraum). Die Vorlage hat bis zum 30.04. des Folgejahres zu erfolgen.

Aufgrund dieser Meldung erfolgt eine Ermittlung der anererkennungsfähigen monatlichen Kosten pro Verpflegungsplatz. Es werden die Kosten, die den Anteil der Eltern am Verpflegungsgeld übersteigen gemäß § 2 dieser Richtlinie bezuschusst.

Die Höhe des Zuschusses wird durch Bescheid festgesetzt. Ergibt sich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Überzahlung, so ist diese der Stadt auf Anforderung zu erstatten.

Liegt die Jahresrechnung und der Zuschussantrag nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen solange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.

Die Kindertageseinrichtungen der nichtstädtischen Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen erhalten Quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres Abschlagszahlungen basierend auf Grundlage der letzten Abrechnung.

Ergeben sich während des laufenden Abrechnungszeitraumes für die Kindertageseinrichtungen der nichtstädtischen Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen Anhaltspunkte, dass die Kosten der Verpflegung die von der Stadt gewährten Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten werden,

so ist dieser Umstand der Stadt anzuzeigen. Die Abschlagszahlungen können durch die Stadt angepasst werden.

Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurück zu fordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung ergibt, dass die Mindestvoraussetzungen gemäß § 1 der Richtlinie nicht eingehalten worden sind.

§ 5 Prüfungsrechte

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Verwendung der Zuschussmittel durch die nichtstädtischen Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen durch Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Sie gewähren die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Zuschussmittel erfolgt in der Regel im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Jahresrechnung.

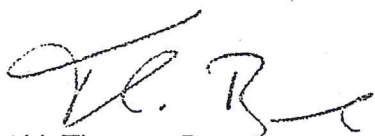
§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2009 in Kraft.

- Anlage 1:** Abrechnungsmuster Jahresrechnung
Anlage 2: Aufstellung der monatlichen Essensportionen der Kinder

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister


i.V. Thomas Bosse
Erster Stadtrat